

WALDORDNUNG DER GEMEINDE BIVIO

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KwaG (KWaV) und die Normalordnung vom 7. November 1995.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Zweck

Die Waldordnung der Gemeinde Bivio regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde Bivio.

Art. 2 – Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleitungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Art. 3 – Organisation

Die Gemeinde Bivio, Marmorera, Sur und Mulegns schliessen sich mit den Korporationen Faller, Spegnas und Nascharegnas zum Forstrevierverband Surgôt zusammen, der von einer Revierkommission geführt wird, in der alle Mitglieder mit mindestens einem Delegierten vertreten sind.

Art. 4 – Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldung obliegen dem Gemeindevorstand und der Revierkommission. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes ist Waldchef.

Art. 5 – Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde, ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung und vergibt grössere Arbeiten. Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6 – Revierkommission

Die Revierkommission Surgôt, in der die Gemeinde Bivio mit einem Delegierten vertreten ist,

- a) wählt den Revierförster;
- b) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- c) genehmigt das Jahresprogramm;
- d) erstellt das Budget;
- e) überwacht die Betriebsführung;
- f) entscheidet über die Anstellung der Reviergruppe.

Art. 7 – Waldchef

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe;
- f) ist Delegierter der Gemeinde in der Revierkommission.

Art. 8 – Revierförster

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen (1) und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9 – Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10 – Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

(1) Ab über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

Art. 11 – Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend Ausgebildete Arbeitskräfte (1) und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12 – Holzschutz

Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt und fachgerecht behandelt werden.

Art. 13 – Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldung ist eine Zweckmässige Infrastruktur zu Schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14 – Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen kann die Gemeinde in einem Reglement gemäss Muster des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements (JPSD) regeln.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15 – Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 16 – Holzverkauf

Der Holzverkauf der Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz“ getätigt.

(1) Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

Art. 17 – Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18 – Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften im Anhang.

Art. 19 – Leseholz

Als Leseholz gilt stehend – dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Art. 20 – Christbäume / Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung.

Art. 21 – Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Einträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22 – Beweidung

Der Weidgang ist in allen eingerichteten Gemeindewaldungen verboten.

Art. 23 – Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldsnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 24 – Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Art. 25 – Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 26 – Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von Fr. 100.-- bis Fr. 5`000.-- geahndet.

Art. 27 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das kant. Verwaltungsgericht zu.

Art. 28 – Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbericht

Art. 29 – Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Waldordnung der Gemeinde Bivio vom 30. November 1981 wird aufgehoben.

Art. 30 – Inkrafttreten

Diese Waldordnung, inklusive Anhang tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft (1).

(19 KWaG wurde mit RB vom 26. September 1985 auf den 1.1.76 in Kraft gesetzt

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2000

Der Präsident:

Der Aktuar:

Martin Gini

Luzi Giovanoli

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt: